

VERFÜGUNG

Ri Dänikon I 887

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 6. Sep. 1984

Dänikon. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 23. März 1984 setzte die Gemeindeversammlung Dänikon die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Dänikon erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 23. Juni 1983 der Gemeinde Dänikon sowie der Zürcher Planungsgruppe Furttal zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe erklärte sich mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens brachte der Gemeinderat Dänikon die Erklärungen der Eigentümer von elf bisher der Bauzone zugeteilten Grundstücken bei, mit denen die Zuweisung zur Landwirtschaftszone unter Verzicht auf allfällige Entschädigungsansprüche gewünscht wird. Dieser Zuweisung steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Dänikon werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 6. Sept. 1984 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dänikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6.9.1984
2060/P4/K2

Versandt: 10.12.1984

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann